

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich**

Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer dankt für die Einladung zur Vernehmlassung. Er ist sehr interessiert an klaren Zulassungsbedingungen für die Absolventinnen und Absolventen der Maturitätsschulen. Zudem betrifft die Zuordnung des wissenschaftlichen Studiums zur universitären Hochschule und der methodisch-didaktischen Ausbildung tendenziell zur Fachhochschule seinen Berufsstand zentral.

### **1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?**

Der VSG ist grundsätzlich mit der Koordination der verschiedenen Hochschulen einverstanden. Er unterstützt die Zusammenarbeit der Geldgeber bei der Hochschulsteuerung.

Der VSG wünscht sich jedoch im Interesse von Qualität und optimaler Ressourcennutzung eine klare Typologie der Hochschulen. Der VSG schliesst sich weitgehend dem Diskussionsvorschlag von CRUS und KFH ([www.crus.ch/die-crus/nimmt-stellung.html?L=0](http://www.crus.ch/die-crus/nimmt-stellung.html?L=0)) an.

Im Folgenden werden Änderungen gegenüber diesem Dokument hervorgehoben:

#### **Art. 1: Zweck und Gegenstand sowie Art. 4: Regelungsbereiche**

Der VSG unterstützt den Vorschlag von CRUS-KFH unverändert

#### **Art. 2: Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen.

<sup>2</sup> Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes sind

- a. die universitären Hochschulen: kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen;
- b. Fachhochschulen: kantonale Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen **sowie das EHB;**

<sup>3</sup> Universitäre Hochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:

- a. allgemeine Hochschulreife **gemäss Art. 26** als Zulassungsvoraussetzung;
- b. mehrheitlich Vermittlung wissenschaftlicher Bildung durch forschungs- und theoriebasierte Lehre;
- c. Studienangebote auf drei Stufen:
  - Bachelor
  - Master
  - Doktorat
- d. peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend im Blick auf die Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und Methoden, sowie eine auf Grundlagenforschung ausgerichtete Forschungsumgebung, die wissenschaftliche Innovation und Bildung von Nachwuchsforschenden erlaubt.

<sup>4</sup> Fachhochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:

- a. Fachhochschulreife **gemäss Art. 26** als Zugangsvoraussetzung;
- b. berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten;
- c. Studienangebote auf den beiden Stufen:
  - Bachelor
  - Master
- d. peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend im Blick auf die Anwendung sowie die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis von Berufsfeldern.

<sup>5</sup> **Die Hochschulen**

**a. benötigen** auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;

**b. achten auf die Bedürfnisse der Gesellschaft, indem sie** Wissens- und Technologietransfer **anstreben und** Dienstleistungen für Dritte **erbringen**.

<sup>6</sup> Für die Akkreditierung privater Universitäten, **privater** Fachhochschulen und anderer privater Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bestimmungen des vierten und achten Kapitels dieses Gesetzes.

<sup>7</sup> *CRUS-KFH-Vorschlag unverändert*

## **2. Unterstützen Sie die vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?**

Der VSG fordert, dass im Schweizerischen Akkreditierungsrat (Artikel 21) neben Lehre, Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeitswelt und den Studierenden auch die Dozierenden, der Mittelbau und die Maturitätsschulen der Sekundarstufe II angemessen vertreten sind.

## **3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?**

Der VSG ist mit dem vorgeschlagenen System nur teilweise einverstanden. Es darf keine doppelte Zuständigkeit entstehen. Der Schweizerische Akkreditierungsrat soll sich auf die Qualitätssicherung im Tertiärbereich konzentrieren. Für die Qualitätssicherung auf der Sekundarstufe II existieren bereits Gremien, in denen die Hochschulen vertreten sind.

Der VSG verlangt deshalb eine Klärung der Zulassungsmodalitäten zu den in Art. 2 definierten, verschiedenen Hochschulen gemäss folgender Formulierung:

### **Art. 26: Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung**

<sup>1</sup> Für die institutionelle Akkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:

*a. Vernehmlassungsentwurf unverändert*

**b. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 2 bedeuten:**

**1. Die allgemeine Hochschulreife wird mit der gymnasialen Maturität oder durch eine von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannten gleichwertigen Leistung nachgewiesen.**

**2. Die Fachhochschulreife wird durch die Berufsmaturität oder die Fachmaturität oder durch eine von der Schweizerischen Berufsmaturitätskommission oder der Schweizerischen Fachmaturitätskommission anerkannten gleichwertigen Leistung nachgewiesen.**

**3. Die Fachhochschulen können vom Schweizerischen Akkreditierungsrat bewilligte zusätzliche Eignungsabklärungen und** angemessene Tätigkeiten in der Arbeitswelt verlangen.

**4. Die Pädagogischen Hochschulen können für die Zulassung zu den Studiengängen der Sekundarstufe I die Allgemeine Hochschulreife gemäss Absatz 1 verlangen.**

*c. Vernehmlassungsentwurf unverändert*

*d. Vernehmlassungsentwurf unverändert*

<sup>2</sup> Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen **von Abs. a, c und d** in Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt sie den Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.

## **4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur geben Sie den Vorzug?**

Der VSG bevorzugt in Artikel 6 die Variante mit der Unterstellung der Akkreditierungsagentur unter den Akkreditierungsrat. So können strategische Entscheide und Tagesgeschäft koordiniert aber getrennt abgewickelt werden.

## **5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?**

Der VSG erachtet die vorgeschlagene gemeinsame strategische Planung als sinnvoll und äussert sich nicht zu den besonders kostenintensiven Bereichen.

## **6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem?**

Der VSG äussert sich zu diesem wichtigen Punkt nicht.

## 7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

A) Der VSG weist darauf hin, dass die **Fachmaturitätsschulen** – ein stimmiger Teil der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II – in mehreren Kantonen erst im Aufbau begriffen sind. Zudem ist der Fachhochschulbereich insbesondere in den Sektoren Gesundheit und Kunst noch nicht konsolidiert. Damit keine Sackgassenlehrgänge entstehen und die Absolventinnen und Absolventen der Fachmittelschulen optimal auf die Anforderungen der entsprechenden Fachhochschulen vorbereitet sind, ist über eine sorgfältige Formulierung von Art. 26 hinaus die Zusammenarbeit an der Schnittstelle Fachhochschule-Fachmittelschule zu verbessern und zügig eine Schweizerische Fachmaturitätskommission zu schaffen.

B) Der VSG erhofft sich vom HFKG, dass alle für die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrpersonen an Maturitätsschulen nötigen Kurse in geeigneter Weise in der koordinierten Hochschullandschaft Schweiz angeboten werden.

Der VSG verlangt, dass unverzüglich und in koordinierter Weise Schwerpunkte mit den **Fachdidaktiken für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II** eingerichtet werden. An diesen Schwerpunkten soll neben der pädagogisch-didaktischen Ausbildung der zukünftigen Lehrpersonen auch fachdidaktische wissenschaftliche Forschung auf internationalem Niveau und Qualifikation möglich sein.

C) Die EDK gibt bekannt, dass im Anschluss an das HFKG ein neues, alle Kantone umfassendes **Konkordat über den Hochschulbereich** abgeschlossen werden wird, das insbesondere auch die Koordination unter den ausschliesslich kantonal finanzierten PH und die berufsbefähigenden Abschlüsse der Lehrerinnen und Lehrerausbildung regelt. Der VSG erwartet, dass für die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen für Maturitätsschulen eine optimale Kooperation zwischen den universitären und den pädagogischen Hochschulen erreicht wird.

(Siehe dazu: [www.edk.ch/PDF\\_Downloads/LLTG/tgpro\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/tgpro_d.pdf) )